

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG DER GEMEINDE BAD GASTEIN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2004 folgende Vergnügungssteuerverordnung beschlossen:

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl.Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Gemeinde Bad Gastein für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe
5 % des Kartenpreises

- (2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für
 1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle
Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes, je angefangene 10 m²
€0,36 bis zu vier Stunden,
über vier Stunden weitere €0,25 je angefangene 10 m².

 2. Volksbelustigungen, Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping,

Bauschabgabe in Höhe des Zehnfachen des Einzelpreises täglich

 3. Revue- und Varietee-Vorstellungen, Kabarett, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen

5 % des Kartenpreises

 4. Sex- oder Peepshows
Bauschabgabe in Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises täglich

 5. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich €29,--
für jede Vorrichtung

Das Halten von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich
€14,50 für jede Vorrichtung

Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs 2 und 3 bzw. Abs 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)

Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich
€1.450,- für jeden Apparat

6. Das Vorführen von Filmen
5 % des Kartenpreises

7. Das Vorführen von Videofilmen
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich
€72,70 für jede Vorrichtung

Das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich
€72,70 für jede Vorrichtung

8. Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater
5 % des Kartenpreises

9. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge und Lesungen
5 % des Kartenpreises

10. Ausstellungen
5 % des Kartenpreises

11. Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder – apparaten, Kinderreittiere udgl.
Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von €4,30 für jede Vorrichtung

12. Kegelbahnen an öffentlichen Orten, in Gast-und Schankwirtschaften oder in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen
Bauschabgabe nach der Roheinnahme 10 %

Abgabenbefreiungen

§ 3

Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Bad Gastein Zuschüsse erhalten;

2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben.
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 handelt.
7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m² aufweisen
8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes oder der Gemeinde und Veranstaltungen, die vom Bund, Land oder von der Gemeinde gefördert werden;
9. Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 die Prädikate „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt erhalten haben.
10. Das Halten von bis zu fünf Spiel- oder Geschicklichkeitsvorrichtungen (§ 17 Abs 1 Z 1 oder 3 Vergnügungssteuergesetz 1998) in gastgewerblichen Betrieben

Abgabepflichtiger und Haftung

§ 4

(1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.

(2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs 2 Z 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Bad Gastein vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit

§ 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Bad Gastein vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
 - (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
 - (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).
- Die Abgabensumme ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 10 Cent abzurunden.

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

§ 7

- (1) Die Gemeinde Bad Gastein kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Bad Gastein mit Bescheid.

Freikarten

§ 8

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs 2 Z 1 - 3, 5 und 7 – 12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
 1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
 2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§ 9

(1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden.

Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.

(2) Zum Entgelt gehören auch:

1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;

2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.

(3) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Weitere Anordnungen

§ 10

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;
2. für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 11

(1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 12

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes

§ 13

(1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge,

Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 14

Dieser Beschluss tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.12.1999 mit der Maßgabe außer Kraft, daß er auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister